

GEMEINDEGESETZ (GEG)

(vom ...)

Das Volks des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND AUTONOMIE

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Einwohnergemeinden sowie die Aufsicht und die Rechtspflege.

²Wo dieses Gesetz von der «Gemeinde» handelt und sich nicht ausdrücklich oder sinngemäss etwas anderes ergibt, ist die Einwohnergemeinde gemeint.

³Für die Ortsbürgergemeinden und die Kirchgemeinden gilt dieses Gesetz sinngemäss, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

⁴Für die Korporationsbürgergemeinden gilt das Recht der jeweiligen Korporation.

Artikel 2 Autonomie

Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig.

2. Kapitel: RECHTSETZUNG

Artikel 3 Gemeindeordnung

Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung.

Artikel 4 Weitere Rechtserlasse

¹Die Gemeinden erlassen im Rahmen des übergeordneten Rechts weitere Vorschriften, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

¹ RB 1.1101

²Rechtserlasse der Stimmberechtigten heissen «Verordnung», jene der Behörden «Reglement».

Artikel 5 Zuständigkeit

Soweit das übergeordnete Recht und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, sind die Stimmberechtigten zuständig, Recht zu setzen.

Artikel 6 Delegation

¹Die Stimmberechtigten können ihre Rechtsetzungsbefugnisse einer Behörde übertragen. Die Delegation muss in der Verordnung enthalten und auf einen beschränkten Sachbereich begrenzt sein. Zudem muss die Verordnung die Grundzüge des delegierten Sachbereichs selbst regeln.

²Rechtsetzungsbefugnisse, die kraft besonderer Vorschrift einer Behörde zustehen, dürfen nicht weiter delegiert werden.

Artikel 7 Rechtssammlung

Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung.

3. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 8 Gegenstand und Publikationsorgan

¹Rechtserlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden veröffentlicht.

²Die Gemeinde bestimmt in einem Rechtserlass das Publikationsorgan. Für Rechtserlasse kann sie die Internetseite der Gemeinde als Publikationsorgan bezeichnen.

2. TEIL: **ORGANE**

1. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

Artikel 9 Stimmrecht, Wahlfähigkeit

¹Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.

²Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde wohnt.

³Der Regierungsrat kann für eine beschränkte Zeit Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.

Artikel 10 Oberstes Organ

Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie üben ihre Rechte an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹Die Stimmberechtigten beschliessen über jene Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder ein anderer Rechtserlass der Gemeinde zuweist.

²Im Rahmen des kantonalen Rechts bestimmt die Gemeindeordnung, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzulegen sind und über welche an der Urne zu befinden ist.

³Abstimmungen und Wahlen, die an der Urne vorzunehmen sind, richten sich nach dem kantonalen Recht.

2. Kapitel: **GEMEINDEVERSAMMLUNG****Artikel 12** Begriff

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten einer Gemeinde mit dem Zweck, über Geschäfte zu entscheiden und Wahlen zu treffen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel 13 Einberufung

¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt und die Geschäfte der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben besondere Rechte, die die Gesetzgebung den Stimmberechtigten einräumt.

²Die Gemeindeversammlung ist spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

³Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

Artikel 14 Verfahrensordnung

¹Die Gemeinde erlässt mit der Gemeindeordnung oder als besondere Verordnung eine Verfahrensordnung für die Gemeindeversammlung.

²Die Verfahrensordnung kann Varianten-, Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen vorsehen. Dabei gilt Folgendes:

- a) bei Variantenabstimmungen dürfen den Stimmberechtigten höchstens zwei Varianten zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Gemeinderat hat die Variante zu bezeichnen, der er den

- Vorzug gibt;
- b) eine Grundsatzfrage, der die Stimmberechtigten zugestimmt haben, ist für den Gemeinderat bindend;
 - c) die Konsultativabstimmung richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren. Das Ergebnis ist nicht bindend.

Artikel 15 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Nicht stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren. Die Verhandlungsleitung kann sie aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 16 Begriff

Als Behörden nach diesem Gesetz gelten:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Schulrat,
- c) der Sozialrat;
- d) die selbstständigen Kommissionen.

Artikel 17 Organisation

¹Die Grundzüge der Organisation der Behörden richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung² und der Gemeindeordnung.

²Das gilt insbesondere für die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss, den Ausstand, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Amtsdauer und den Amtszwang³.

Artikel 18 Verfahrensregeln

Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt die Gemeinde Vorschriften für das Verfahren in den Behörden.

Artikel 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

² RB 1.1101

³ Siehe Artikel 75 bis 86 Kantonsverfassung

Artikel 20 Information der Öffentlichkeit

Die Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu informieren, richtet sich nach der Kantonsverfassung⁴.

Artikel 21 Amtsgeheimnis

¹Mitglieder von Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen Stellung wahrgenommen haben.

²Die Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren, gilt auch, wenn das Amt oder das Mandat beendet ist.

³Der Gemeinderat kann die betroffene Person vom Amtsgeheimnis entbinden, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Artikel 22 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁵.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 23 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

²Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Konstituierung des Gemeinderats.

Artikel 24 Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung überträgt. Zudem besorgt er alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Er hat insbesondere:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- c) für die zweckmässige Verwendung der Mittel zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- f) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

⁴ RB 1.1101

⁵ RB 1.1101

³Der Gemeinderat kann die Leitung einzelner Verwaltungsbereiche an Gemeindeangestellte delegieren.

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 25 Zusammensetzung

Sofern die Gemeinde einen Schulrat einsetzt, gilt Folgendes:

- a) Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- b) Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Konstituierung des Schulrats.

Artikel 26 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

²Besteht kein Schulrat und bestimmt die Gemeindeordnung nichts anderes, übernimmt der Gemeinderat diese Aufgabe.

4. Abschnitt: **Sozialrat**

Artikel 27 Zusammensetzung

Sofern die Gemeinde einen Sozialrat einsetzt, gilt Folgendes:

- a) Der Sozialrat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- b) Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Konstituierung des Sozialrats.

Artikel 28 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Sozialrats richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

²Besteht kein Sozialrat und bestimmt die Gemeindeordnung nichts anderes, übernimmt der Gemeinderat diese Aufgabe.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 29 Unselbstständige Kommissionen

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können bestimmte Bereiche ihrer Aufgaben einer unselbstständigen Kommission übertragen. Der übertragene Aufgabenbereich ist im Einsetzungsbeschluss klar zu umschreiben. Verfügungsbefugnisse dürfen solchen Kommissionen nicht eingeräumt werden.

²Diese Kommissionen sind der einsetzenden Behörde unterstellt. Werden sie von der

Gemeindeversammlung eingesetzt, handelt an deren Stelle der Gemeinderat.

³Die unselbstständigen Kommissionen unterliegen der Ausstandspflicht und der Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Gemeindeordnung oder der Einsetzungsbeschluss kann weitere Regelungen enthalten.

Artikel 30 Selbstständige Kommissionen

¹Die Gemeinde kann selbstständige Kommissionen wählen, die bestimmte Gemeindeaufgaben erfüllen und damit verbundene Verfügungen treffen.

²Selbstständige Kommissionen müssen auf einer Verordnung gründen. Diese regelt mindestens die Organisation, den Aufgabenbereich und die Verfügungsbefugnisse der Kommission.

3. TEIL: AUFGABEN

1. Kapitel: AUFGABEN UND AUFGABENTRÄGER

Artikel 31 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen das übergeordnete Recht überträgt, und die selbstgewählten Aufgaben.

²Selbstgewählte Aufgaben können Angelegenheiten sein, für die weder der Bund noch der Kanton oder kraft besonderer Bestimmung eine Dritte oder ein Dritter zuständig ist.

³Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kirchgemeinde, der Ortsbürgergemeinde und der Korporationen.

Artikel 32 Grundlage für selbstgewählte Aufgaben

Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch einen Rechtserlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Artikel 33 Aufgabenträger

¹Sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Gemeinden ihre Aufgaben:

- a) selbst erfüllen;
- b) einer selbstständigen Gemeindeunternehmung zuweisen;
- c) Dritten übertragen; oder
- d) in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden erfüllen.

2. Kapitel: **SELBSTSTÄNDIGE GEMEINDEUNTERNEHMUNG**

Artikel 34 Gründung

Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbstständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.

Artikel 35 Rechtsgrundlage

¹Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einer Verordnung.

²Die Verordnung bestimmt mindestens:

- a) die Art und den Umfang der übertragenen Leistungen;
- b) die Grundzüge der Organisation der Unternehmung;
- c) die Finanzierung der Unternehmung; und
- d) die Aufsicht über die Unternehmung.

3. Kapitel: **ERFÜLLUNG DURCH DRITTE**

Artikel 36 Grundsatz

¹Die Gemeinde kann mit einer Leistungsvereinbarung Dritte verpflichten und berechtigen, klar umschriebene öffentliche Aufgaben zu erfüllen, sofern das übergeordnete Recht das nicht verbietet.

²Überträgt die Gemeinde der oder dem Dritten hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür eine Verordnung. Darin regelt sie namentlich die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sowie die Aufsicht.

³Werden der oder dem Dritten keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, ist der Gemeinderat zuständig, die Erfüllung durch Dritte zu beschliessen, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen in der Gemeinde.

4. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 37 Art der Zusammenarbeit

³Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgt durch:

- a) einen Leistungsvertrag;
- b) einen Zusammenarbeitsvertrag;
- c) einen Zweckverband.

Artikel 38 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

¹Die Gemeinden können mit Gemeinden anderer Kantone Verträge über die Zusammenarbeit schliessen.

²Werden damit hoheitliche Befugnisse übertragen oder soll damit das Recht des anderen Kantons für anwendbar erklärt werden, sind sie erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

Artikel 39 Andere Zusammenarbeitsweisen

¹Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von diesem Gesetz abweichen.

²Er bewilligt die beantragte Zusammenarbeitsweise, wenn sie im Einzelfall sinnvoller erscheint.

2. Abschnitt: **Leistungsvertrag und Zusammenarbeitsvertrag**

Artikel 40 Leistungsvertrag

¹Mit dem Leistungsvertrag kann die Gemeinde:

- a) für eine andere Gemeinde eine oder mehrere gemeindliche Aufgaben erfüllen;
- b) einer anderen Gemeinde die Benützung von öffentlichen Einrichtungen ermöglichen;
- c) einer anderen Gemeinde Verwaltungspersonal zur Verfügung stellen;
- d) für eine andere Gemeinde weitere Leistungen im gemeindlichen Aufgabenbereich erbringen.

²Sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:

- a) ist der Gemeinderat zuständig, den Leistungsvertrag abzuschliessen, wenn dieser keine hoheitlichen Befugnisse überträgt. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen in der Gemeinde;
- b) ist der Leistungsvertrag den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen, wenn mit dem Vertrag hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

Artikel 41 Zusammenarbeitsvertrag

¹Mit dem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren:

- a) gemeinsames Verwaltungspersonal oder gemeinsame Kommissionen einzusetzen;
- b) eine oder mehrere gemeindliche Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Dabei gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts⁶ über die einfache Gesellschaft sinngemäss als gemeindliches öffentliches Recht, sofern der Zusammenarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt;
- c) eine gemeinsame Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts zu schaffen.

²Sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:

⁶ Artikel 530 ff., SR 220

- a) ist der Gemeinderat zuständig, den Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen, wenn dieser keine hoheitlichen Befugnisse überträgt. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen in der Gemeinde;
- b) ist der Zusammenarbeitsvertrag den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen, wenn mit dem Vertrag hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

3. Abschnitt: **Zweckverband**

Artikel 42 Grundsatz

¹Mehrere Gemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen, um eine oder mehrere ihrer Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

²Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Artikel 43 Statuten

Die Statuten des Zweckverbands bestimmen mindestens:

- a) Name, Mitglieder, Zweck und Sitz des Verbands;
- b) Wahl, Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsorgane;
- c) die Zuständigkeiten des Verbands und seiner Organe;
- d) die Finanzierungsgrundsätze;
- e) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Beitritt und den Austritt;
- f) die Rechte der Mitglieder;
- g) die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden.

Artikel 44 Organe

¹Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Rechnungsprüfung sind sinngemäss anzuwenden.

²Der Regierungsrat kann eine andere Organisation genehmigen, wenn sich diese im Einzelfall als sinnvoller erweist.

Artikel 45 Finanzhaushalt

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung. Diese richtet sich nach dem kantonalen Recht⁷.

Artikel 46 Haftung der Mitglieder

⁷ Siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115

Die Mitglieder haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

Artikel 47 Rechte der Mitglieder

Die Statuten haben insbesondere:

- a) sicherzustellen, dass jedes Mitglied wenigstens eine Vertretung in der Delegiertenversammlung hat;
- b) die Finanzkompetenzen klar zu regeln, namentlich die Höhe der neuen Ausgaben festzulegen, die die Zustimmung aller Mitglieder erfordern;
- c) die umfassenden Informationsrechte der Mitglieder zu gewährleisten.

Artikel 48 Mitbestimmungsrecht der Stimmberechtigten

- a) Grundsatz

¹Die Mitbestimmungsrechte der Stimmbürger müssen gewahrt bleiben.

²Die Statuten des Zweckverbands bestimmen die Höhe der neuen, einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben sowie weitere wichtige Beschlüsse, die der obligatorischen Volksabstimmung bei den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden unterliegen.

Artikel 49 b) Verfahren

Die Statuten des Zweckverbands bestimmen das Verfahren, in dem die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten zu wahren sind. Sie bezeichnen hierfür das Verfahren an der Gemeindeversammlung oder jenes an der Urne.

⁴Die Mitgliedergemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

Artikel 50 Genehmigung

¹Die Statuten des Zweckverbands sind erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat. Dieser prüft, ob die Statuten rechtmässig sind.

²Das Gleiche gilt für die Änderung und die Aufhebung der Statuten.

4. TEIL: FINANZHAUSHALT

1. Kapitel: GRUNDSÄTZE UND ANWENDBARES RECHT

Artikel 51 Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt wird nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Gelder geführt.

Artikel 52 Verweis

Die Gemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Vorschriften des kantonalen Rechts⁸.

2. Kapitel: **RECHNUNGSPRÜFUNG****Artikel 53** Grundsatz

¹Die Gemeinden sorgen für eine dem Finanzhaushalt angepasste Rechnungsprüfung.

²Zu diesem Zweck setzen sie eine Rechnungsprüfungskommission ein. Deren Aufgaben können sie einer fachlich ausgewiesenen Drittperson übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Gesamtverantwortung verbleibt der Rechnungsprüfungskommission.

³Die Gemeindeordnung regelt das Nähere, namentlich die Wahl und die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sowie die Auswahl der Drittperson und den Aufgabenbereich, der ihr übertragen wird.

Artikel 54 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) finanzrechtliche Zulässigkeit;
- b) fachtechnische Richtigkeit;
- c) finanzielle Angemessenheit.

Artikel 55 Mittel

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann die Akten der Gemeinde einsehen und die Behörden befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Mit einer Verordnung kann die Gemeinde die Rechnungsprüfungskommission zudem ermächtigen, das Gemeindepersonal direkt zu befragen.

²Die Behörden und, soweit ein direktes Befragungsrecht besteht, das Personal sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³Die Rechnungsprüfungskommission kann der betroffenen Behörde Vorschläge und Anträge

⁸ Siehe Artikel 1 Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115

unterbreiten.

5. TEIL: **ÄNDERUNG IM BESTAND UND IM GEBIET DER GEMEINDEN**

1. Kapitel: **FREIWILLIGKEIT**

Artikel 56 Grundsatz

Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet. Änderungen sind für die Gemeinden freiwillig.

2. Kapitel: **ÄNDERUNG IM BESTAND**

1. Abschnitt: **Art, Wirkung und Verfahren des Zusammenschlusses**

Artikel 57 Art des Zusammenschlusses

Gemeinden können sich zusammenschliessen, indem:

- a) eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion);
- b) sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

Artikel 58 Wirkung des Zusammenschlusses

¹Mit dem Zusammenschluss werden die Gemeinden, die von einer anderen aufgenommen werden, und die Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen, aufgehoben.

²Die durch den Zusammenschluss erweiterte oder neu entstandene Gemeinde übernimmt ohne Weiteres die bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen mit Dritten.

Artikel 59 Fusionsvertrag

- a) Zuständigkeit

¹Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss, indem sie an der Urne über den Fusionsvertrag abstimmen.

²Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich.

Artikel 60 b) Inhalt

¹Der Fusionsvertrag regelt die Einzelheiten, die für den Vollzug des Zusammenschlusses erforderlich sind.

²Er regelt insbesondere:

- a) ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden aufnimmt;
- b) den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, die Grenzen und den Namen der neuen Gemeinde;
- c) die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der neuen Gemeinde;
- d) die Übergangsordnung. Diese regelt namentlich die allfällige Weitergeltung und die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der aufgehobenen Gemeinden.

Artikel 61 c) Genehmigung

¹Gemeindefusionen sind erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist.

²Will der Regierungsrat den Fusionsvertrag nicht genehmigen, entscheidet der Landrat kantonsintern letztinstanzlich über die Genehmigung. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

2. Abschnitt: **Unterstützung durch den Kanton**

Artikel 62 Kantonsbeiträge

¹Der Kanton leistet den fusionierenden Einwohnergemeinden:

- a) einen einmaligen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses;
- b) einen einmaligen Beitrag an die Folgen der Fusion. Dieser Beitrag berücksichtigt insbesondere die Kosten der Neuorganisation und einen angemessenen Entschuldungsbeitrag.

²Im Rahmen von Absatz 1 beschliesst der Landrat die Höhe der Beiträge. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben abschliessend.

Artikel 63 Personelle Unterstützung

Die zuständige Direktion berät die fusionswilligen Einwohnergemeinden. Sie kann für diese Gemeinden Abklärungen treffen und Vorschläge erarbeiten.

3. Kapitel: **ÄNDERUNG IM GEBIET**

Artikel 64 Begriffe

¹Bei Gebietsveränderungen werden die Grenzen zwischen Gemeinden neu verlegt.

²Grenzbereinigungen verfolgen das Ziel, einen technisch zweckmässigeren, klareren Grenzverlauf zu schaffen.

Artikel 65 Vertrag

Die Gemeinden regeln die Änderung im Gebiet mit einem Vertrag. Dieser bestimmt den neuen Grenzverlauf und bei der Gebietsveränderung zudem die Rechtsfolgen der Änderung.

Artikel 66 Zuständigkeit

¹Die Stimmberechtigten beschliessen den Vertrag über die Gebietsveränderung, der Gemeinderat jenen über die Grenzbereinigung.

²Die Verträge sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

6. TEIL: AUFSICHT UND RECHTSPFLEGE

1. Kapitel: AUFSICHT

Artikel 67 Pflicht der Gemeinde

¹Treten in der Gemeinde Ordnungswidrigkeiten auf, klärt der Gemeinderat die Angelegenheit ab. Er veranlasst im Rahmen seiner Zuständigkeit die notwendigen Massnahmen, die geeignet sind, den festgestellten Missstand zu beheben; fehlt ihm die Zuständigkeit, wendet er sich an das zuständige Organ. Artikel 68 Absatz 3 ist sinngemäss anzuwenden.

²Der Gemeinderat kann Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Artikel 68 Aufsicht durch den Regierungsrat

a) Grundsatz

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Gemeinden und deren Behörden. Vorbehalten bleiben die gemeinderätliche Aufsichtspflicht nach Artikel 67 und jene der besonderen Gesetzgebung.

²Der Regierungsrat beaufsichtigt zudem die selbstständigen Gemeindeunternehmen und die Zweckverbände.

³Der Regierungsrat greift als Aufsichtsbehörde nur ein, wenn:

- a) Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen; oder
- b) die ordnungsgemässe Führungs- und Verwaltungstätigkeit auf andere Weise ernsthaft gefährdet ist.

Artikel 69 b) Untersuchung

¹Der Regierungsrat klärt den massgeblichen Sachverhalt ab. Dazu kann er die Akten der Gemeinde einsehen, Behördenmitglieder und Angestellte befragen sowie auf andere geeignete Weise den Sachverhalt klären.

⁹ RB 2.2345

²Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

Artikel 70 c) Massnahmen

¹Ergibt sich aus der aufsichtsrechtlichen Untersuchung Handlungsbedarf, ergreift der Regierungsrat die verhältnismässigen Massnahmen.

²Er kann insbesondere:

- a) anstelle der Gemeinde handeln;
- b) Weisungen erteilen;
- c) vorsorgliche Massnahmen treffen;
- d) widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben;
- e) Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen;
- f) Ersatzvorschriften erlassen;
- g) das Budget und den Steuerfuss einer Gemeinde festlegen;
- h) ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend oder endgültig des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt;
- i) einer Gemeinde das Recht zur Selbstverwaltung entziehen und ein leitendes Organ einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Gemeinde:
 - 1. mangels gehörig bestellter Behörden nicht mehr beschlussfähig ist;
 - 2. ihre rechtlichen Verpflichtungen grob verletzt;
 - 3. sich den Anordnungen des Regierungsrats als Aufsichtsbehörde widersetzt; oder
 - 4. durch ihr Finanzverhalten die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet.

³Entscheidungen des Regierungsrats über aufsichtsrechtliche Untersuchungen und Massnahmen sind kantonale Letztinstanz.

Artikel 71 d) Kosten

Trifft der Regierungsrat aufsichtsrechtliche Massnahmen, auferlegt er die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen in der Regel der betroffenen Gemeinde.

2. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 72 Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Gemeindeversammlung

¹Abstimmungen und Wahlen der Gemeindeversammlung sowie vorbereitende, nachbereitende und verfahrensmässige Anordnungen dazu können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerden angefochten werden.

²Davon ausgenommen sind Rechtserlasse sowie Tatbestände, deren Anfechtbarkeit die besondere

¹⁰ RB 2.2345

Gesetzgebung anders regelt.

³Nur Rechtsverletzungen können gerügt werden.

⁴Beschwerdeberechtigt ist, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹.

7. TEIL: ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KANTON

Artikel 73 Grundsatz

¹Der Kanton achtet die Gemeindeautonomie bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

²Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen arbeitet er mit den Gemeinden zusammen, um die gemeinsamen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 74 Ansprechstelle beim Kanton

¹Der Kanton führt eine Ansprechstelle für die Gemeinden.

²Im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten unterstützt die Ansprechstelle die Gemeinden, wenn sie es verlangen:

- a) bei der Erfüllung der eigenen, öffentlichen Angelegenheiten;
- b) bei der Zusammenarbeit mit dem Kanton.

8. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 75 Anpassung und Erlass von Vorschriften

¹Die Gemeinden haben ihre Vorschriften innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht anzupassen. Bis dahin bleiben die bisherigen Vorschriften der Gemeinden in Kraft. Deren Änderungen richten sich nach dem neuen Recht. Gleiches gilt für die selbstständigen Gemeindeunternehmungen und für die Zweckverbände.

²Ebenfalls innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gemeinden die nach diesem Gesetz verlangten Rechtserlasse zu schaffen.

³Die Zweckverbände haben innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Statuten diesem Gesetz anzupassen. Insbesondere haben sie die Rechte der Mitglieder und die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten nach diesem Gesetz zu gewährleisten.

⁴Der Regierungsrat kann die Frist nach Absatz 1 bis 3 im Einzelfall verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen oder wenn die fristgerechte Anpassung nicht möglich ist.

¹¹ RB 2.2345

⁵Lässt eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Frist nach Absatz 1 bis 3 unbenützt verstreichen, kann der Regierungsrat Ersatzvorschriften erlassen. Diese bleiben in Kraft, bis die Gemeinde bzw. der Zweckverband eigene, ordnungsgemässe Vorschriften erlässt.

Artikel 76 Redaktionelle Anpassung

Der Gemeinderat passt die gemeindlichen Rechtserlasse den Begriffen «Verordnung» und «Reglement» an.

Artikel 77 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Mai 1859 über das Stimmrecht an Dorfgemeinden wird aufgehoben.

Artikel 78 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹² wird wie folgt geändert:

Artikel 15 Absatz 3

³Vorbehalten bleiben die Körperschaften und Anstalten, die aufgrund der Kantonsverfassung oder eines anderen Rechtserlasses des Kantons, der Gemeinde oder der Korporationen bestehen.

Artikel 79 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹³.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹² RB 9.2111

¹³ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ..., AB ...

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND AUTONOMIE**

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 2 Autonomie

2. Kapitel: **RECHTSETZUNG**

Artikel 3 Gemeindeordnung

Artikel 4 Weitere Rechtserlasse

Artikel 5 Zuständigkeit

Artikel 6 Delegation

Artikel 7 Rechtssammlung

3. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 8 Gegenstand und Publikationsorgan

2. TEIL: ORGANE

1. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

Artikel 9 Stimmrecht, Wahlfähigkeit

Artikel 10 Oberstes Organ

Artikel 11 Zuständigkeit

2. Kapitel: **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Artikel 12 Begriff

Artikel 13 Einberufung

Artikel 14 Verfahrensordnung

Artikel 15 Öffentlichkeit

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 16 Begriff

Artikel 17 Organisation

Artikel 18 Verfahrensregeln

Artikel 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

Artikel 20 Information der Öffentlichkeit

Artikel 21 Amtsgeheimnis
Artikel 22 Verantwortlichkeit

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 23 Zusammensetzung
Artikel 24 Aufgaben

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 25 Zusammensetzung
Artikel 26 Aufgaben

4. Abschnitt: **Sozialrat**

Artikel 27 Zusammensetzung
Artikel 28 Aufgaben

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 29 Unselbstständige Kommissionen
Artikel 30 Selbstständige Kommissionen

3. TEIL: **AUFGABEN**

1. Kapitel: **AUFGABEN UND AUFGABENTRÄGER**

Artikel 31 Aufgaben der Gemeinden
Artikel 32 Grundlage für selbstgewählte Aufgaben
Artikel 33 Aufgabenträger

2. Kapitel: **SELBSTSTÄNDIGE GEMEINDEUNTERNEHMUNG**

Artikel 34 Gründung
Artikel 35 Rechtsgrundlage

3. Kapitel: **Erfüllung durch Dritte**

Artikel 36 Grundsatz

4. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 37 Art der Zusammenarbeit

- Artikel 38** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Artikel 39 Andere Zusammenarbeitsweisen

2. Abschnitt: **Leistungsvertrag und Zusammenarbeitsvertrag**

- Artikel 40** Leistungsvertrag
Artikel 41 Zusammenarbeitsvertrag

3. Abschnitt: **Zweckverband**

- Artikel 42** Grundsatz
Artikel 43 Statuten
Artikel 44 Organe
Artikel 45 Finanzhaushalt
Artikel 46 Haftung der Mitglieder
Artikel 47 Rechte der Mitglieder
Artikel 48 Mitbestimmungsrecht der Stimmbürger
 a) Grundsatz
Artikel 49 b) Verfahren
Artikel 50 Genehmigung

4. TEIL: **FINANZHAUSHALT**

1. Kapitel: **GRUNDSÄTZE UND ANWENDBARES RECHT**

- Artikel 51** Grundsätze des Finanzhaushalts
Artikel 52 Verweis

2. Kapitel: **RECHNUNGSPRÜFUNG**

- Artikel 53** Grundsatz
Artikel 54 Aufgaben
Artikel 55 Mittel

5. TEIL: **ÄNDERUNG IM BESTAND UND IM GEBIET DER GEMEINDEN**

1. Kapitel: **FREIWILLIGKEIT**

- Artikel 56** Grundsatz

2. Kapitel: **ÄNDERUNG IM BESTAND**

1. Abschnitt: **Art, Wirkung und Verfahren des Zusammenschlusses**

- Artikel 57** Art des Zusammenschlusses

- Artikel 58** Wirkung des Zusammenschlusses
Artikel 59 Fusionsvertrag
 a) Zuständigkeit
Artikel 60 b) Inhalt
Artikel 61 c) Genehmigung

2. Abschnitt: **Unterstützung durch den Kanton**

- Artikel 62** Kantonsbeiträge
Artikel 63 Personelle Unterstützung

3. Kapitel: **ÄNDERUNG IM GEBIET**

- Artikel 64** Begriffe
Artikel 65 Vertrag
Artikel 66 Zuständigkeit

6. TEIL: **AUFSICHT UND RECHTSPFLEGE**

1. Kapitel: **AUFSICHT**

- Artikel 67** Pflicht der Gemeinde
Artikel 68 Aufsicht durch den Regierungsrat
 a) Grundsatz
Artikel 69 b) Untersuchung
Artikel 70 c) Massnahmen
Artikel 71 d) Kosten

2. Kapitel: **RECHTSPFLEGE¹⁴**

- Artikel 72** Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Gemeindeversammlung

7. TEIL: **ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KANTON**

- Artikel 73** Grundsatz
Artikel 74 Ansprechstelle beim Kanton

8. TEIL: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 75** Anpassung und Erlass von Vorschriften
Artikel 76 Redaktionelle Anpassung
Artikel 77 Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 78 Änderung bisherigen Rechts

¹⁴ Rechtsmittel gegen Behörden richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege hier nicht zu erwähnen.

Artikel 79 Inkrafttreten